

AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Aachener Unterwasserclub e.V. (AUC e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nummer VR 1607 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VDST.
6. Der Verein will in gemeinnützigem Einsatz unter Einbeziehung der Jugend den Tauchsport lehren und ausbreiten. Das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nimmt einen hohen Stellenwert ein. Dementsprechend pflegt der Verein eine Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport.
7. Die Pflege und Förderung der Leibesübungen wird nach den Grundsätzen des Amateurgedankens geführt.
8. Der Verein leistet in besonderen Notfällen Hilfe im Rahmen seiner tauchsportlichen Möglichkeiten.
9. Der Verein wird im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung geführt.
10. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
11. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

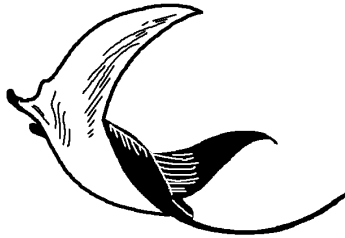
1. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. an seinem jeweiligen Sitz, dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem StadtSportBund Aachen e.V..
2. Der Beitritt des Vereins zu einem Verein oder Vereinsverband ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung nach § 11 ff. beschließt.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 1 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, beantragt.
3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anerkannt.
4. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft beginnt nach angenommenem Aufnahmeantrag und erfolgter Zahlung der in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträge.
7. Mit Ablauf der ersten drei Monate der Mitgliedschaft haben sowohl das Mitglied als auch der geschäftsführende Vorstand außerordentliches Kündigungsrecht. Eine Kündigung bedarf der Schriftform, eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich.
8. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

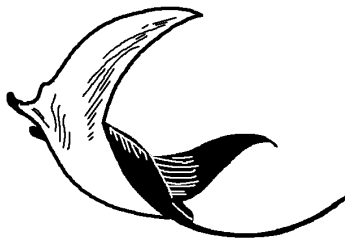
1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) durch Anträge zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen auf alle Vereinsangelegenheiten einzuwirken,
 - b) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied sind.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 2 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Pflicht:

- a. den Mitgliedsbeitrag pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten (soweit Zahlungspflicht gem. § 8 Abs. 1);
- b. den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet und geschädigt werden könnte;
- c. die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;
- d. Änderungen von Kontaktdaten einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

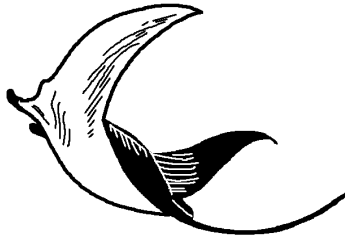
1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand, er ist zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Geht die Abmeldung verspätet ein, ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die digitale Übermittlung der vom Mitglied, bzw. einer vertretungsberechtigten Person, selbst unterschriebenen Austrittserklärung ist, wenn sie von der zuletzt beim Verein registrierten E-Mail-Adresse erfolgt und an die aktuelle E-Mail-Adresse des Vorstands gerichtet ist, zulässig.^[1] Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20 % ist die fristlose Auflösung der Mitgliedschaft durch das Mitglied zulässig. Bei Minderjährigen bedarf es bei der Abmeldung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleibt das Mitglied jedoch für den Zeitraum bis zum 31.12. des betreffenden Jahres an die Rechte und Pflichten, insbesondere der Beitragsschuld dem Verein gegenüber, gebunden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. den Bestimmungen der Satzung zuwider handelt und damit fahrlässig oder vorsätzlich den Zweck des Vereins gefährdet;
 - b. seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
 - c. sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin schuldig macht.
5. Ein Mitglied kann nur durch 2/3-Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Ausschlusses.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 3 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie ist als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) jährlich abzuhalten. Der Abstand zwischen zwei Jahreshauptversammlungen darf 18 Monate nicht überschreiten.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der jeweils letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift oder Absendung der E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer sowie der Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b. Beschlussfassung über den Etat des jeweils laufenden Jahres;
 - c. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen, den Beitritt zu einem Vereinsverband oder die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Stimmübertragung ist unzulässig.

Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt in besonderen Fällen eine andere Stimmenmehrheit vor.

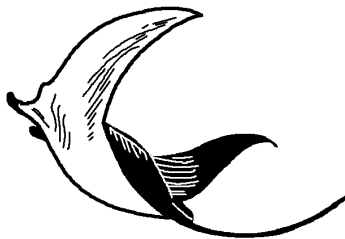
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Beitritt zu einem Vereinsverband ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056
Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 4 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Ordnungs- oder Satzungsänderungen kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
9. Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt, sofern nicht 1 stimmberechtigtes Mitglied die schriftliche Wahl beantragt. Sonstige Abstimmungen erfolgen nur dann schriftlich, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
10. Wird ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung angefochten, muss die Abstimmung schriftlich wiederholt werden.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies durch Beschluss verlangen.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 5 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand stattfinden, es sei denn, die Antragsteller stimmen einem späteren Zeitpunkt zu. Die Versammlung darf frühestens 10 Tage nach Einladung stattfinden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt werden.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen einschließlich Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

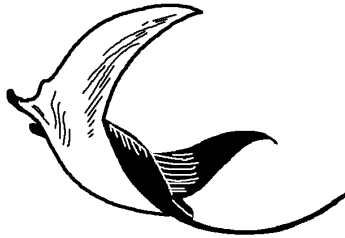
§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Dieser besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Vereinsgerichtsbarkeit gem. § 15 dieser Satzung zuständig für die Verhandlung über Verstöße und für die Ahndung derselben.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056
Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 5 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Ausbildungsleiter
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Gerätewart
 - f) dem Umweltschutzbeauftragten

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verringert bzw. erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse und Ausschüsse für Sonderaufgaben einzusetzen sowie deren Auflösung vorzunehmen.
4. Der Gesamtvorstand ist beauftragt, den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und insbesondere
 - a) die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Sportbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen,
 - b) zum Ende des Geschäftsjahres für die einzelnen Ressorts jeweils einen Bericht des vergangenen Jahres zu erstellen,
 - c) nach Beendigung eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzubereiten (die Einberufung erfolgt nach § 11 dieser Satzung),
 - d) die im Jahresbericht festgestellten Mängel abzustellen.

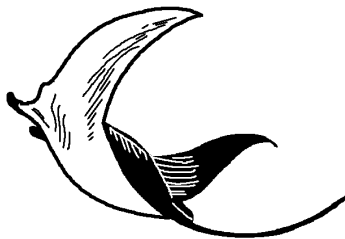
§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern sind auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSDE33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056
Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 6 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 15 Rücktritt des Vorstandes

1. Ein Rücktritt des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder vor Beendigung der Amtszeit muss erfolgen, wenn auf Antrag von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das konstruktive Misstrauen ausgesprochen wird. Wird dem Misstrauensantrag durch die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprochen, ist diese verpflichtet, einen neuen funktionsfähigen Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder neu zu wählen.

Bezüglich der Wahl gelten die Vorschriften nach § 11 Ziff. 5 sowie Ziff. 4 dieser Satzung.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach § 11, Ziff. 9 dieser Satzung.

2. In begründeten Fällen hat der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder das Recht, vor Beendigung der Amtszeit zurückzutreten.

Der Rücktritt des Gesamtvorstandes ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Bei Rücktritt einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der verbleibende Gesamtvorstand gehalten, den freigewordenen Posten kommissarisch zu besetzen.

3. Nach erfolgter Ersatzwahl bzw. nach Bestimmung eines kommissarischen Vertreters enden die Pflichten des oder der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstandes, nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Vereins-Gerichtsbarkeit

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane können gegen die Mitglieder Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
2. Die Maßnahmen, die die vom Verein gesetzte Ordnung und Disziplin unter den Vereinsmitgliedern wahren sollen, gliedern sich wie folgt:
Disziplinarmaßnahmen:
 - a) „einfacher und strenger Verweis“
 - b) „zeitliches Verbot des Betretens und der Benutzung von Vereinseinrichtungen bis zu einem Jahr“
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist nur bei nachgewiesenem Verschulden möglich. Ein gruppenweiser Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist nicht zulässig.
4. Zuständig für die Behandlung von Verstößen und die Verhängung von Maßnahmen ist der Gesamtvorstand nach Anhörung des Beschuldigten. Die verhängten Maßnahmen sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen

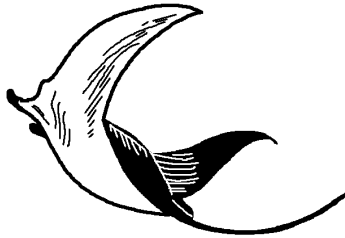
IBAN DE49390500001072267287

BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 7 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 17 Sonderbestimmungen

1. In den Trainings- und Sportstunden haben jeweils die verantwortlichen Übungsleiter, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter, das Recht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu ergreifen, wenn dies erforderlich erscheint.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Erteilung von Verweisen
- b) Ausschluss vom Übungsbetrieb für den Rest der Übungsstunde. Ein längerfristiger Ausschluss ist möglich, jedoch entscheidet hierüber endgültig der Gesamtvorstand.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z.B. Web-Site des Vereins)
4. Notwendige Vereinsordnungen:
 - a. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - b. Die Geräte- und Verleihordnung regelt insbesondere den Verleih von Tauchausrüstungen durch den Verein sowie die Handhabung aller anderen Vereinsgeräte
 - c. Die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport dient als Schutzkonzept für den Umgang mit Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) im Vereinssport.
5. Die Vereinsordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 19 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 dieser Satzung möglich.

§ 20 Haftung

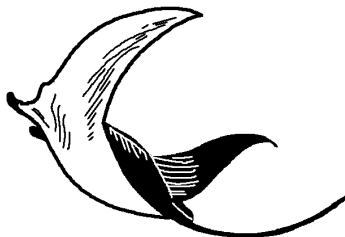
1. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung vereinseigener Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
2. Über die für Mitglieder des Vereins abgeschlossenen Versicherungen hinaus erfolgt keinerlei Haftung des Vereins.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 8 von 9



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

3. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.
4. Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigem Fehlverhalten der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes mit einer Deckungssumme von € 1.000.000,00 abzuschließen.

§ 21 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 22 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 23 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des § 47 BGB.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Verband Deutscher Sporttaucher e. V. unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu übergeben.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. August 2021 beschlossen.

Tobias Dewes
1. Vorsitzender

Manfred Schroeder
2. Vorsitzender

Axel Booltink
Kassenwart

Bankverbindung: Sparkasse Aachen
IBAN DE49390500001072267287
BIC AACSD33XXX

Vereinsregistereintrag VR 1607 Amtsgericht Aachen VDST Mitgliedsnummer 08/0056

Satzung des Aachener Unterwasserclub e.V.

Stand: 25. August 2021 Seite 9 von 9